

FACTSHEET

Auswirkungen der Änderungen des Bundesmeldegesetzes bei der Gastmeldung in sächsischen Kommunen

vorgelegt von Rechtsanwältin und Fachanwältin für Verwaltungsrecht *Andrea Wolter* und
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht *Prof. Dr. Roman Götze* (GÖTZE &
MÜLLER-WIESENHAKEN Rechtsanwälte Partnerschaft), Anwaltshaus im Messehof Leipzig,
Petersstraße 15, 04109 Leipzig, www.goetze.net, mail@goetze.net

im Auftrag des *Tourismusverband Erzgebirge e.V.*, vertreten durch die Geschäftsführerin Frau
Hanisch-Lupaschko, Adam-Ries-Str. 16, 09456 Annaberg-Buchholz.

Leipzig, im Dezember 2024

Einleitung

Mit dem Vierten Bürokratieentlastungsgesetz hat der Bundesgesetzgeber beschlossen, dass die bundesrechtliche Meldepflicht für inländische Gäste mit Wirkung ab 1. Januar 2025 wegfällt und somit der *besondere* Meldeschein nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) nicht mehr von Übernachtungsgästen mit deutscher Staatsangehörigkeit ausgefüllt werden muss.

Damit soll ein Beitrag zum Bürokratieabbau und zur Digitalisierung geschaffen werden. Allerdings ergeben sich bei Betrachtung der praktischen Folgen einige Fragen, die im Rahmen dieses Faktenpapiers beantwortet werden sollen. Zunächst stellen wir kurz die derzeitige Ausgangslage dar, bevor wir anschließend auf besonders praxisbedeutsame Fragen im Zusammenhang eingehen.

Inhaltsübersicht

I.	Ausgangslage.....	3
1.	Meldepflichten nach dem Bundesmeldegesetz	3
2.	Meldepflichten zum Zweck der Abgabenerhebung im Rahmen einer Kur-/ Gästetaxesatzung.....	4
3.	Meldepflichten nach dem Beherbergungstatistikgesetz.....	5
II.	Einzelfragen im Zusammenhang mit der Umsetzung	6
1.	Welche Kommunen haben Handlungsbedarf?.....	6
2.	Was muss eine Kommune mit einer Kur-/Gästetaxesatzung beachten?.....	6
a)	Regelszenario: Verwendung der SSG-Mustersatzung	6
b)	Keine Verwendung der SSG-Mustersatzung	7
c)	Welche Daten sollen zukünftig erhoben werden?.....	7
d)	Sonstige sinnvolle Maßnahmen	8
3.	Was muss eine Kommune mit einer Kur-/Gästetaxesatzung beachten?.....	8
4.	Ändert sich die statistische Meldepflicht?	9
5.	Ändert sich der Inhalt des Meldescheins nach dem Bundesmeldegesetz?	9
6.	Auf welcher Rechtsgrundlage dürfen die Daten von inländischen Gästen erhoben werden?.....	9
7.	Wie wird praxisnah auf diese Rechtsgrundlage auf den Meldescheinvor- drucken verwiesen?	10
8.	Müssen Nutzungsbedingungen für Gästekarten und Beförderungsbedin- gungen/Tarifbestimmungen vollständig auf den Gastanmeldungen/Melde- scheinen aufgedruckt sein?	10
III.	Weitere Handreichungen zum Thema mit vertiefenden Hinweisen.....	11

I. Ausgangslage

In Deutschland existieren im Zusammenhang mit dem Tourismus drei zentrale Meldepflichten:

- die bundesrechtlichen Meldepflichten nach dem **Bundesmeldegesetz** mit dem besonderen Meldeschein (siehe unter 1.)
- die landesrechtlichen Meldepflichten zum Zweck der Abgabenerhebung im Rahmen einer **Kur-/Gästetaxesatzung** (dazu unter 2.) sowie
- die Meldepflichten zur **Beherbergungsstatistik** (anschließend unter 3.).

Schon vor dem Vierten Bürokratieentlastungsgesetz war zwischen diesen drei Meldepflichten zu unterscheiden. Sie stehen unabhängig nebeneinander, sodass die jeweils notwendigen Daten auch bisher schon unabhängig voneinander auf unterschiedlichen Formularen hätten erhoben werden können. Zur Verfahrenserleichterung in den Kommunen mit Kur- bzw. Gästetaxe wurden oftmals (was rechtlich zulässig war) die Daten für die Erhebung der Kur- bzw. Gästetaxe im Rahmen der Erhebung der Daten nach dem Bundesmeldegesetz auf einem Formular erhoben.

1. Meldepflichten nach dem Bundesmeldegesetz

Das Meldewesen im Allgemeinen umfasst die Erhebung, Erfassung und Speicherung von personenbezogenen Daten in einem Melderegister, vgl. §§ 1, 2 BMG. Das **amtliche Melderegister** wird auf kommunaler Ebene von den Meldebehörden geführt und dient zum Beispiel als Planungsgrundlage für Kita- und Schulplätze aber auch als Grundlage für Strafverfolgungsmaßnahmen.

Relevant für die Tourismuswirtschaft sind vor allem die (gesetzlich so bezeichneten) **besonderen Meldepflichten für Beherbergungsstätten**. Für die hier vorgeschriebenen Meldepflichten sind die sogenannten *besonderen Meldescheine* zu verwenden. Diese Begrifflichkeit beruht lediglich darauf, dass der Gesetzgeber zwischen der **allgemeinen** und der **besonderen** Meldepflicht unterscheidet. Die allgemeine Meldepflicht betrifft Bürgerinnen und Bürger insbesondere beim Einzug in eine Wohnung. Die besondere Meldepflicht dagegen betrifft (u.a.) Gäste, die bis zu insgesamt sechs Monate in einer Beherbergungsstätte aufgenommen werden.

Die besonderen Meldescheine müssen den Inhalt des § 30 II BMG enthalten:

- Datum der Ankunft und der voraussichtlichen Abreise
- Familiennamen
- Vornamen
- Geburtsdatum
- Staatsangehörigkeiten
- Anschrift
- Zahl der Mitreisenden und ihre Staatsangehörigkeit in den Fällen des § 29 II 2, 3 BMG sowie
- Seriennummer des anerkannten und gültigen Passes oder Passersatzpapiers bei ausländischen Personen.

Alle diese Angaben sind nach dem Bundesmeldegesetz ab dem 1. Januar 2025 nicht mehr für Gäste mit deutscher Staatsangehörigkeit notwendig! Lediglich für Gäste mit nicht deutscher Staatsangehörigkeit verbleibt es bei der Pflicht, diese Daten zu erheben.

2. Meldepflichten zum Zweck der Abgabenerhebung im Rahmen einer Kur-/Gästetaxesatzung

Völlig unabhängig von den unter 1. beschriebenen Meldepflichten nach dem Bundesmeldegesetz besteht die landesrechtliche Meldepflicht von Gästen durch den Beherbergungsbetrieb für alle Übernachtungsgäste in Gemeinden, die eine Kur- oder Gästetaxe (§ 34 SächsKAG) erheben, wenn die Gemeinde diese Meldepflicht in ihrer Kur-/Gästetaxesatzung begründet hat. § 34 III SächsKAG sieht ausdrücklich vor, dass diejenigen, welche Personen gegen Entgelt beherbergen oder zu Heil- oder Kurzwecken betreuen, einen Campingplatz oder eine Hafenanlage mit Schiffsliegeplatz betreiben, durch Satzung verpflichtet werden können, die bei ihnen verweilenden oder in Behandlung befindlichen ortsfremden Personen der Gemeinde zu melden. Diese Verpflichtung kann unter bestimmten Voraussetzungen auch Reiseunternehmen auferlegt werden.

Wichtig ist hier: Ohne entsprechende Regelung in der Satzung besteht diese landesrechtliche Meldepflicht nicht. Die landesrechtliche Meldepflicht muss jeweils durch die Satzung „aktiviert“ werden. Ist dieses – was regelmäßig der Fall ist – in einer sächsischen Gemeinde aufgrund einer Kur- oder Gästetaxesatzung erfolgt, so bleibt die Meldepflicht

der Beherbergenden (u.a.) bestehen, d.h. unabhängig von der bundesrechtlichen Meldepflicht, deren (partieller) Wegfall zum 1. Januar 2025 ihr nichts „anhaben“ kann.

Regelmäßig sind mindestens

- das Datum der An- und Abreise,
- der Vor- und Nachname sowie
- die Anschrift

zu melden und somit vorher vom Gast zu erfragen.

Da die Kur-/Gästetaxesatzungen in der Regel auch Befreiungs- und Ermäßigungsstatbestände enthalten, sind oft auch das **Geburtsdatum** und die **Voraussetzungen für die Befreiungs- und Ermäßigungstatbestände** zu erfassen. Diese Meldungen sind erforderlich, da die Gemeinde nur auf der Grundlage der so erfassten Daten eine nach Aufenthaltstagen und Gästegruppe festgelegte Kur- oder Gästetaxe erheben kann.

In den Satzungen ist regelmäßig neben der Verpflichtung *des Beherbergungsbetriebs* zur Meldung des Gastes auch die Verpflichtung *des Gastes* geregelt, am Tag seiner Ankunft einen amtlichen Meldevordruck vollständig und richtig auszufüllen (so auch die Muster-satzung des Sächsischen Städte- und Gemeindetages SSG). Dies ist nicht problematisch, da auch Vordrucke, die die Gemeinde zum Zwecke der Erfassung der Daten und Meldung vorhält, amtliche Meldevordrucke sind. Soweit die Satzung darüber hinaus eine *zusätzliche* (ergänzende oder beschreibende) Bezugnahme auf die bundesrechtliche Meldepflicht enthält, ist dies unschädlich, soweit nicht *ausschließlich* auf die Meldeverpflichtung nach dem Bundesmeldegesetz verwiesen wird. Wir empfehlen aber, solche Satzungsregelungen im Rahmen der nächsten Revision der Satzung ggf. einer redaktionellen Anpassung zu unterziehen (näher unter II.).

3. Meldepflichten nach dem Beherbergungstatistikgesetz

Bei der Meldepflicht nach dem **Beherbergungstatistikgesetz** geht es um die statistische Erfassung der touristischen Aufenthalte für Beherbergungsbetriebe in ganz Deutschland. Beherbergungsbetriebe mit zehn und mehr Betten sind – unabhängig von den Meldepflichten nach dem Bundesmeldegesetz und ihren Kur-/Gästetaxesatzungen – außerdem zur Statistikmeldung verpflichtet.

II. Einzelfragen im Zusammenhang mit der Umsetzung

Nachfolgend soll auf konkrete Fragestellungen verschiedener sächsischer Kommunen im Zusammenhang mit der Änderung des Bundesmeldegesetzes eingegangen werden.

1. Welche Kommunen haben Handlungsbedarf?

Grundsätzlich sind **alle Kommunen mit Beherbergungsstätten** von der Änderung des Bundesmeldegesetzes betroffen. Soweit allerdings **keine Kur-/oder Gästetaxe** in den Kommunen erhoben wird, müssen zukünftig lediglich die ausländischen Gäste den *besonderen* Meldeschein ausfüllen. Gäste mit deutscher Staatsbürgerschaft unterliegen dieser Pflicht zukünftig nicht mehr. Sie haben allerdings weiterhin das Meldeverfahren nach dem Beherbergungsstatistikgesetz (meist ein spezielles Online-Meldeverfahren) vorzunehmen. Dies obliegt den ausländischen Gästen selbstverständlich ebenfalls auch weiterhin.

Soweit allerdings eine **Kur-/oder Gästetaxe** erhoben wird, muss die zugrundeliegende Satzung hinsichtlich der dort geregelten Meldepflichten durchgesehen und ggf. angepasst werden (siehe nachfolgend unter 2).

2. Was muss eine Kommune mit einer Kur-/Gästetaxesatzung beachten?

Kommunen mit einer Kur-/Gästetaxesatzung müssen prüfen, ob ihre Satzung in Bezug auf die **Angaben zu den Meldepflichten** eventuell geändert werden muss.

a) Regelszenario: Verwendung der SSG-Mustersatzung

Soweit eine sächsische Kommune die **SSG-Mustersatzung** (dort § 8) verwendet hat, besteht **kein dringender Anpassungsbedarf**, da die Mustersatzung sich nicht explizit auf die „besonderen Meldescheine nach §§ 29, 30 BMG“ bezieht. Vielmehr bezieht sich die Formulierung der Mustersatzung in § 8 I ersichtlich auf die landesrechtliche Meldepflicht aus § 34 III SächsKAG. Die notwendigen Daten können und müssen also (weiterhin) von den Beherbergenden auf dieser Grundlage vom Gast mit deutscher Staatsbürgerschaft erhoben werden.

Sobald allerdings auch bei Verwendung der Mustersatzungsregelung des § 8 – möglicherweise wegen der Anpassung des Kur-/Gästetaxesatzes – ohnehin eine Satzungsänderung ansteht, sollte die Regelung redaktionell „optimiert“ werden: So empfehlen wir zur Vermeidung von Unklarheiten und Verwechslungen mit dem

besonderen Meldeschein, zukünftig auf die Verwendung des Begriffes „amtlicher Meldeschein“ zu verzichten. Stattdessen können die Vordrucke als „Gästetaxschein, „Kurtaxschein“ o.ä. bezeichnet werden. Weiterhin sollten alle Regelungen, die lediglich den Wortlaut des Bundesmeldegesetzes wiedergeben, ebenfalls gestrichen werden. Möglicherweise sollte anhand der örtlichen Bedürfnisse ggf. eine Anpassung der Art und des Umfangs der zu erhebenden Daten erfolgen (siehe dazu auch c)).

b) Keine Verwendung der SSG-Mustersatzung

Hier ist genau zu prüfen, ob in den Regelungen zur Meldepflicht (lediglich) Bezug auf die „besonderen Meldescheine nach §§ 29, 30 BMG“ genommen worden ist. Diese Bezugnahme sollte zügig gestrichen werden. Stattdessen ist zu empfehlen, die aktuelle Regelung des § 8 I der SSG-Mustersatzung in die Satzung aufzunehmen. Damit ist sichergestellt, dass eine Meldepflicht besteht; Daten somit erhoben werden dürfen. Welche Daten dies sinnvollerweise sein sollten, führen wir unter c) aus.

c) Welche Daten sollen zukünftig erhoben werden?

§ 34 III SächsKAG regelt nur, dass eine Meldepflicht per Satzung erfolgen kann, nicht aber, welche Daten erhoben werden müssen. Dabei sollte es sich aus unserer Sicht nur um die für die Abrechnung und Einziehung der Kur-/Gästetaxe notwendigen Daten handeln („Datenaskese“: Nur die wirklich erforderlichen Daten!). Dazu gehören:

- Familienname, Vorname
- Datum An- und Abreise
- Angaben zu Gastkategorie
 - z.B. Geburtsdatum, um Erwachsene von befreiten oder ermäßigungsberechtigten Kindern zu unterscheiden
 - ggf. Schwerbehinderung
- Adresse
 - um ggf. vollstreckbaren Verwaltungsakt zu erlassen und die Kur-/Gästetaxe durchzusetzen
 - um nicht gästetaxepflichtige Einwohner von gästetaxepflichtigen Touristen zu unterscheiden

Für ausländische Gäste erfolgt zusätzlich die Datenerhebung nach § 30 II BMG.

d) Sonstige sinnvolle Maßnahmen

Neben den (möglichen) Satzungsanpassungen ist auch eine rechtzeitige **Kommunikation an Beherbergungsbetriebe und lokale Akteure** sinnvoll. Dazu empfiehlt sich ein Beherberger-Infoschreiben:

*„Im Hinblick auf den Wegfall der besonderen Meldeverpflichtung im Bundesmelderecht zum 1.1.2025 möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die Meldeverpflichtungen der Beherbergungsbetriebe in unserem Ort auf der Grundlage des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (§ 34 Abs. 3 Satz 1 Sächs-KAG und der Kur-/Gästetaxesatzung) unverändert fortbestehen. Die Beherbergungsbetriebe sind ungeachtet der Änderungen des Bundesmelderechts auf dieser Grundlage verpflichtet, die für die Erhebung der Kur-/Gästetaxe (und die Erstellung der Gästekarte) erforderlichen Meldedaten (Name, Vorname, Tag der Ankunft und Abreise, Anschrift sowie die Befreiung/Ermäßigung betreffende Angaben zum Alter (***) o.ä. auf dem auch bisher üblichen Weg zu melden. Wir bitten Sie, die bisherigen Formulare noch aufzubrauchen und danken für Ihre Unterstützung. Sprechen Sie bei Fragen gerne Herrn/Frau *** an.“*

3. Was müssen die Anbieter von Unterkünften beachten?

Da **deutsche Staatsangehörige** nun nicht mehr der Meldepflicht nach dem Bundesmeldegesetz unterliegen, besteht dieser Gästegruppe gegenüber auch nicht mehr seitens der Beherbergungsbetriebe die Verpflichtung, den „besonderen Meldeschein“ nach BMG ausfüllen zu lassen.

Allerdings können – und müssen – die Beherbergungsbetriebe weiter Daten von dieser Gästegruppe erheben. Zum einen schon im eigenen Interesse im Rahmen des Beherbergungsvertrages mit dem einzelnen Gast. Zum anderen sind Beherbergungsbetriebe in einer Kommune, die eine Kur-/Gästetaxe erhebt, in der Regel laut Satzung verpflichtet, von allen Gästen die notwendigen Daten für die Berechnung und Einziehung des Kur-/Gästebeitrages und die Angaben im Rahmen der Beherbergungsstatistik zu erheben.

Diskutabel ist in diesem Zusammenhang die Frage der **Aufbewahrungspflicht und -dauer**. Diese orientierte sich bisher in der kommunalen Praxis regelmäßig an der gesetzlichen Regelung des Bundesmeldegesetzes. Dieses gilt nun für inländische Gäste nicht mehr originär. Das Sächsische Kommunalabgabengesetz verweist in § 3 I Nr. 4b)

SächsKAG aber auf § 147 I Abgabenordnung, der Mitwirkungs- und Aufbewahrungspflichten regelt. Das *Bundesverfassungsgericht* hat satzungsrechtliche Aufbewahrungspflichten der Beherbergenden grundsätzlich als zumutbar erachtet, da es sich um geschäftsübliche Pflichten handelt (BVerfG, Beschl. v. 22.3.2022 – 1 BvR 2868/15 u.a., Rdnr. 151; Übernachtungssteuer). Solange eine Aufbewahrungsfrist in der Satzung geregelt ist, muss diese von den Beherbergungsbetrieben ohnehin beachtet werden.

Für Übernachtungsgäste, die nicht die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen, ergeben sich keine Änderungen in Bezug auf die Meldepflicht. Sie sind weiterhin verpflichtet, sich per Bundesmeldegesetz anzumelden und zu authentifizieren. Betreiber von Beherbergungseinrichtungen müssen weiterhin die besonderen Meldescheine vorhalten und sich vom Gast grundsätzlich unterschreiben lassen. Unberührt bleibt außerdem die Aufbewahrungspflicht. Auch die Meldung zur Erhebung des Gastbeitrages bleibt gleich, ebenso zur Beherbergungsstatistik.

4. Ändert sich die statistische Meldepflicht?

Die statische Meldepflicht ist von den Änderungen nicht betroffen. Für die Beherbergungsbetriebe entstehen keine Änderungen. Grund dafür ist, dass die Beherbergungsstatistik nicht auf dem Bundesmeldegesetz beruht, sondern auf dem Beherbergungsstatistikgesetz. Demnach sind Beherbergungsbetriebe, die nach Einrichtung und Zweckbestimmung dazu dienen, mindestens zehn Gäste gleichzeitig vorübergehend zu beherbergen weiterhin auskunftspflichtig.

5. Ändert sich der Inhalt des Meldescheins nach dem Bundesmeldegesetz?

Der Inhalt des Meldescheines nach dem Bundesmeldegesetz ändert sich nicht. Es ändert sich lediglich der Kreis der Meldepflichtigen.

6. Auf welcher Rechtsgrundlage dürfen die Daten von inländischen Gästen erhoben werden?

Persönliche Daten von inländischen Gästen können zum einen aufgrund des abgeschlossenen Beherbergungsvertrages zwischen der Unterkunft und dem Gast erhoben werden. Bei Verweigerung der Abgabe von Daten kann die Beherbergungseinrichtung von ihrem Hausrecht Gebrauch machen.

Zum anderen können diese aufgrund der kommunalen Kur-/Gästetaxesatzung erhoben werden, sollte in der Kommune eine solche existieren. Die Regelung in der **Satzung** findet ihre **Rechtsgrundlage** wiederum in § 34 III SächsKAG. Der Gesetzgeber ist offensichtlich davon ausgegangen, dass die Beherbergenden zur Meldung der erforderlichen Daten ohne Weiteres im Stande sind. Dass die Gäste insoweit einer korrespondierenden Datenbereitstellungsverpflichtung unterliegen, ergibt sich hinreichend aus dem Kontext der Meldeverpflichtung.

Die Rechtsgrundlage für die Erhebungen zur Beherbergungsstatistik findet sich in § 9 BeherbStatG.

7. Wie wird praxisnah auf diese Rechtsgrundlage auf den Meldescheinvordrucken verwiesen?

Auf die Meldescheinvordrucke zur Meldung der Daten für die Abrechnung und Einziehung der Kur-/Gästetaxe genügt ein Verweis auf die jeweilige kommunale **Satzung**. Praxisnah wäre dabei folgender abstrakter Verweis: „*Die Erhebung der Daten erfolgt auf Grundlage der kommunalen Kur- bzw. Gästetaxesatzung*“. Hier müsste dann entsprechend entschieden werden, ob eine Kur- oder Gästetaxesatzung vorliegt.

8. Müssen Nutzungsbedingungen für Gästekarten und Beförderungsbedingungen/Tarifbestimmungen vollständig auf den Gastanmeldungen/Meldescheinen aufgedruckt sein?

Nutzungsbedingungen für Gästekarten und Beförderungsbedingungen müssen nicht auf Vorlagen für Gastanmeldungen oder Meldescheinen aufgedruckt sein. Es genügt ein Verweis auf den Gästekarten, wo die Nutzungsbedingungen bzw. Beförderungsbedingungen eingesehen werden können (z.B. auf der Internetseite der Gemeinde).

III. Weitere Handreichungen zum Thema mit vertiefenden Hinweisen

Zum Themenkomplex „Wegfall der bundesrechtlichen Meldepflicht für inländische Gäste“ liegen bereits einige lesenswerte Handreichungen vor:

- Handreichung: „Meldepflichten in Kur- und Tourismusabgabebesatzungen“, Deutscher Tourismusverband (DTV) und Deutscher Heilbäderverband, Stand: 25.07.2024 ([Link](#))
- „Fragen und Antworten zum Meldeschein“ – DTV, Stand: 22.10.2024 ([Link](#))
- Handlungsempfehlungen: „Vernetzung und Digitalisierung der Gastanmeldung und Gastbeitragssysteme“, auf Initiative der Nationalen Plattform Zukunft des Tourismus, Stand: 14.11.2024. ([Link](#))

Außerdem verweisen wir auf unsere **Vortragsfolien**, die einer beim *Tourismusverband Erzgebirge e.V.* durchgeführten Infoveranstaltung (gemeinsame Initiative des TV Erzgebirge und des LTV Sachsen) zu Grunde lagen:

- GÖTZE Rechtsanwälte, Wegfall der bundesrechtlichen Meldepflicht für inländische Gäste, vortragsbegleitender Foliensatz zur Infoveranstaltung am 18.12.2024, hier als **Anhang** beigelegt.

Leipzig, den 30. Dezember 2024



Andrea Wolter
Rechtsanwältin und Fachanwältin
für Verwaltungsrecht



Prof. Dr. Roman Götze
Rechtsanwalt und Fachanwalt
für Verwaltungsrecht

Anhang: Foliensatz zum Vortrag: Wegfall der bundesrechtlichen Meldepflicht für inländische Gäste

Prof. Dr. Roman Götze | Andrea Wolter

Wegfall der bundesrechtlichen Meldepflicht für inländische Gäste

- Infotermin am 18.12.2024 (online) -



Gemeinsame Initiative von
TV Erzgebirge und LTV SACHSEN



Wegfall der besonderen Meldepflicht für inländische Gäste

Das Wichtigste vorab:

1. Die **bundesrechtliche Meldepflicht** für inländische Gäste in Beherbergungsbetrieben (§§ 29, 30 BMG) **endet am 31.12.2024**. Ab 1.1.2025 muss der „besondere Meldeschein“ nur noch für ausländische Gäste – wie bisher – ausgefüllt werden.
2. In Gemeinden, die eine Kurtaxe oder Gästetaxe (§ 34 SächsKAG) erheben, besteht die **landesrechtliche Meldepflicht für alle Übernachtungsgäste** fort, wenn die Gemeinde diese in ihrer Kurtaxe-/Gästetaxesatzung „aktiviert“ hat.
 - **Dies ist** auf der Grundlage des § 34 Abs. 3 Satz 1 SächsKAG möglich und **regelmäßig erfolgt** (z.B. SSG-Mustersatzung). Die zusätzliche Bezugnahme auf die bundesrechtliche Meldepflicht ist unschädlich.
 - Satzungen, in denen hingegen nur auf die bundesrechtliche Meldepflicht Bezug genommen wird, sind unverzüglich anzupassen.

I. Ausgangslage: Ein „Federstrich des Gesetzgebers...“

Wegfall der besonderen Meldepflicht für inländische Gäste



Bundesgesetzblatt

Teil I

2024

Ausgegeben zu Bonn am 29. Oktober 2024

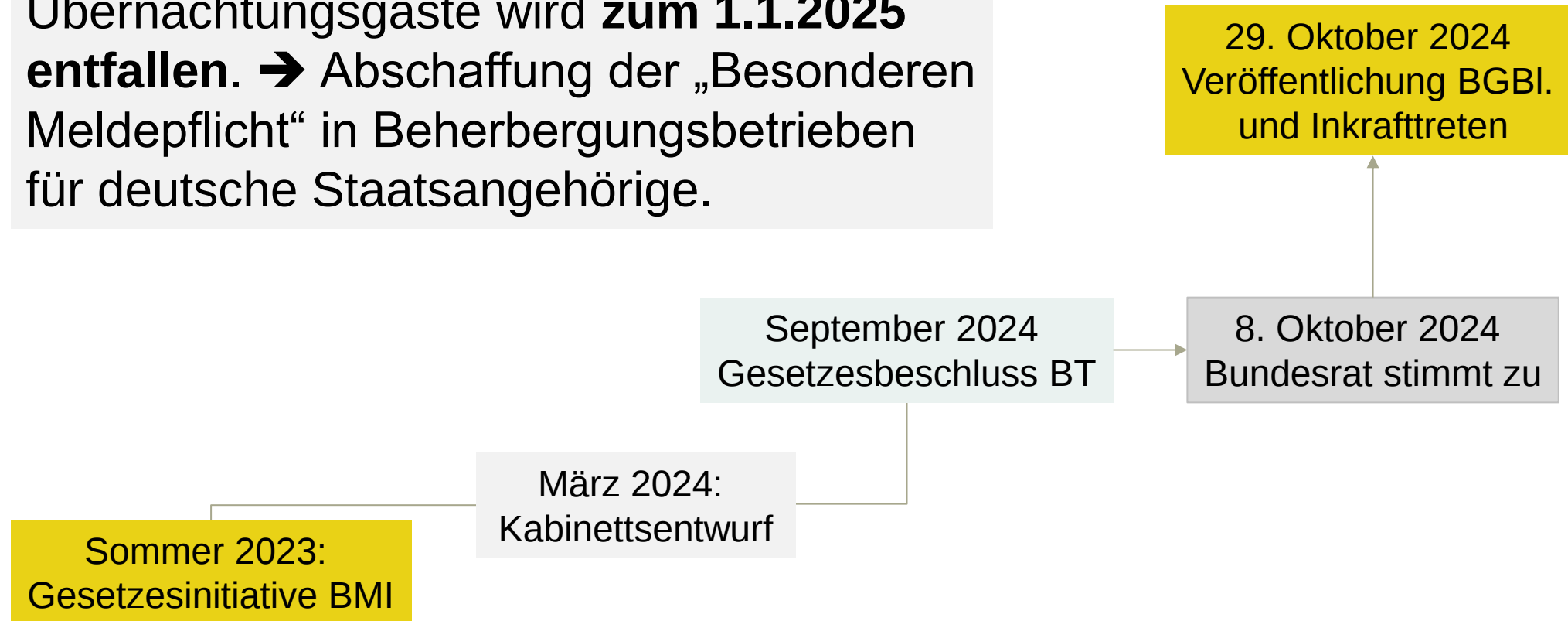
Nr. 323

**Viertes Gesetz
zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft sowie der
Verwaltung von Bürokratie
(Viertes Bürokratieentlastungsgesetz)**

Vom 23. Oktober 2024

Wegfall der besonderen Meldepflicht für inländische Gäste

Die **Meldepflicht** in Beherbergungsbetrieben für deutsche Übernachtungsgäste wird **zum 1.1.2025 entfallen**. → Abschaffung der „Besonderen Meldepflicht“ in Beherbergungsbetrieben für deutsche Staatsangehörige.



Wegfall der besonderen Meldepflicht für inländische Gäste

Kurze Übergangsfrist

Artikel 74

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 13 am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Quartals in Kraft.

(2) Artikel 65 Nummer 3 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

(3) Artikel 3 Nummer 2 und 5, Artikel 4 Nummer 3, die Artikel 8, 10 Nummer 2, Artikel 33 Nummer 1 bis 3, 5 und Artikel 39 Nummer 2 und Artikel 66 Nummer 2 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(4) Artikel 3 Nummer 3 und 4 und Artikel 19 treten am 1. November 2024 in Kraft.

(5) Artikel 57 Nummer 14 und 16 Buchstabe b tritt am 1. November 2024 in Kraft.

(6) Artikel 5 Nummer 2 und 3 sowie die Artikel 6 und 7 treten am 1. Januar 2025 in Kraft.

1.1.2025

2025 in Kraft.

Artikel 3, 15 und 16 Buchstabe a und Artikel 58 treten am 1. Mai 2025 in Kraft.

Artikel 2 tritt am 1. November 2025 in Kraft.

(10) Artikel 3 Nummer 3 und 6, Artikel 4 Nummer 2 und Artikel 66 Nummer 1 treten am 1. Januar 2026 in Kraft.

(11) Die Artikel 59 und 61 Nummer 1 Buchstabe b, Nummer 2 und 4 treten am 1. Januar 2027 in Kraft.

(12) Am 1. Januar 2028 treten in Kraft:

1. Artikel 32 Nummer 4 und 5,
2. Artikel 61 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 3,

Wegfall der besonderen Meldepflicht für inländische Gäste

Bundesrechtliche Meldepflicht

§ 29 Abs. 2 BMG (aktuelle Fassung bis 31.12.2024)

(2) Beherbergte Personen haben am Tag der Ankunft einen besonderen Meldeschein handschriftlich zu unterschreiben, der die in § 30 Absatz 2 aufgeführten Daten enthält.

Mitreisende Angehörige sind auf dem Meldeschein nur der Zahl nach anzugeben. Bei Reisegesellschaften von mehr als zehn Personen betrifft die Verpflichtung nach Satz 1 nur den Reiseleiter; er hat die Anzahl der Mitreisenden und ihre Staatsangehörigkeit anzugeben.

Wegfall der besonderen Meldepflicht für inländische Gäste

Bundesrechtliche Meldepflicht § 29 Abs. 2 BMG (neu ab 1.1.2025)

(2) Beherbergte **ausländische** Personen haben am Tag der Ankunft einen besonderen Meldeschein handschriftlich zu unterschreiben, der die in § 30 Absatz 2 aufgeführten Daten enthält. Mitreisende **ausländische Ehegatten, Lebenspartner und minderjährige Kinder** sind auf dem Meldeschein nur der Zahl nach anzugeben. Bei Reisegesellschaften von mehr als zehn Personen betrifft die Verpflichtung nach Satz 1 nur den Reiseleiter; er hat die Anzahl der **ausländischen** Mitreisenden und ihre Staatsangehörigkeit anzugeben.

Wegfall der besonderen Meldepflicht für inländische Gäste

§ 34 Abs. 3 SächsKAG „landesrechtliche Meldepflicht“ (für Kur-/Gästetaxe)

(3) ¹Wer Personen gegen Entgelt beherbergt oder zu Heil- oder Kurzwecken betreut, einen Campingplatz oder eine Hafenanlage mit

1. Schiffsliegeplatz betreibt, kann durch Satzung verpflichtet werden, die bei ihm verweilenden oder in Behandlung befindlichen ortsfremden Personen
2. der Gemeinde zu melden sowie die Gästetaxe einzuziehen und an die Gemeinde abzuführen; er haftet insoweit für die Einziehung und Abführung der Gästetaxe. ²Durch Satzung können die in Satz 1 genannten Pflichten Reiseunternehmen auferlegt werden, wenn die Gästetaxe in dem Entgelt enthalten ist, das die Reiseteilnehmer an die Reiseunternehmer zu entrichten haben.

Wegfall der besonderen Meldepflicht für inländische Gäste

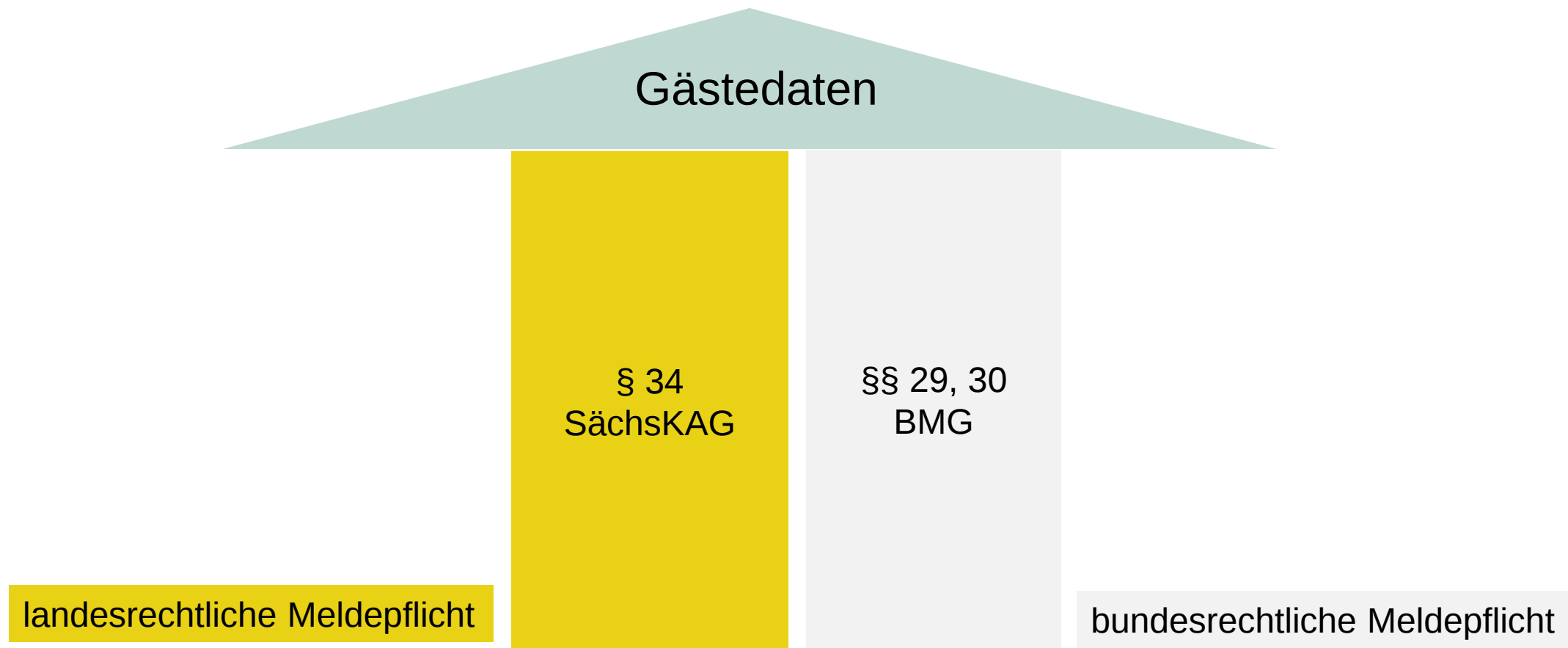
1.

Landesrechtliche Meldepflicht besteht nicht „gesetzesunmittelbar“. Sie wird erst **durch die Kurtaxe- oder Gästetaxesatzung „aktiviert“**. Ist sie aktiviert, ist sie unabhängig von der bundesrechtlichen Meldepflicht, deren Wegfall ihr nichts „anhaben“ kann.

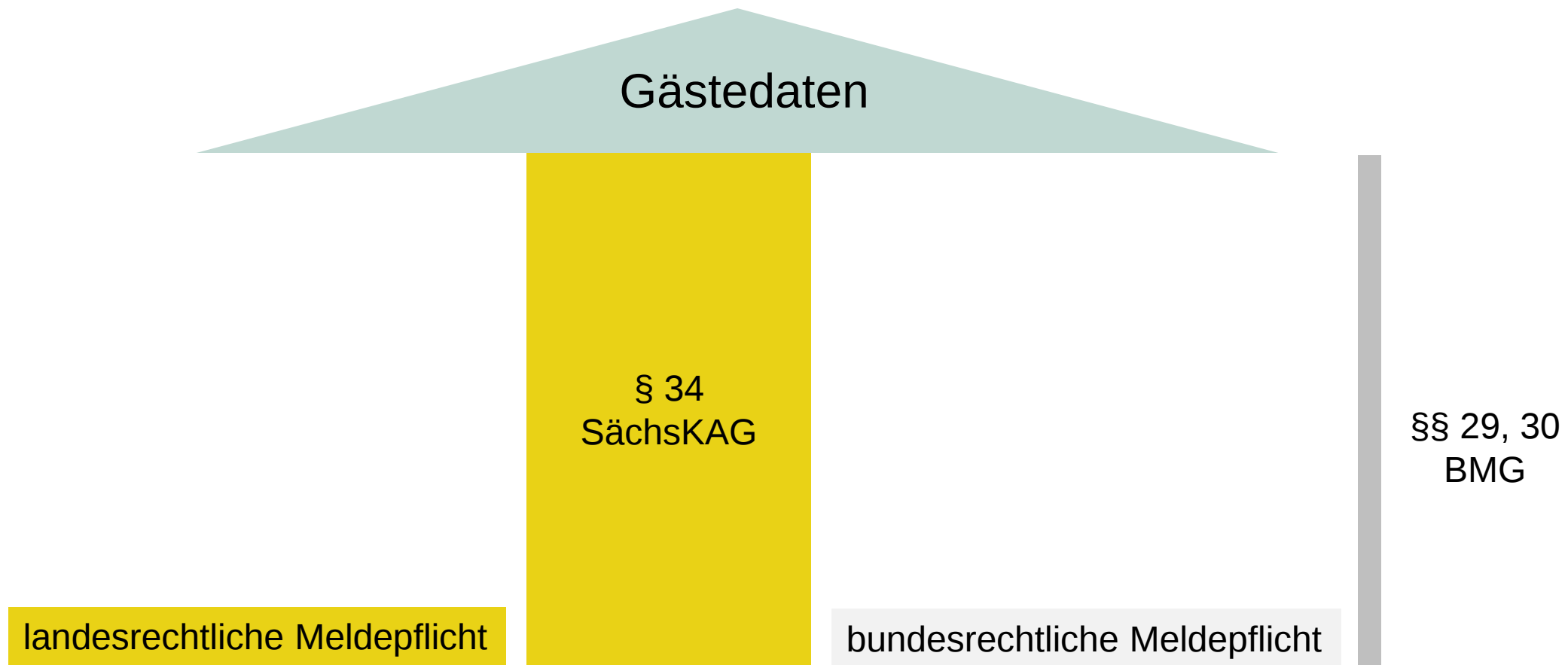
2.

Die gesetzliche Ermächtigung in § 34 Abs. 3 Satz 1 SächsKAG ist recht elastisch („die Personen zu (...) melden“). Aber: Welche Daten sind das?

Wegfall der besonderen Meldepflicht für inländische Gäste



Wegfall der besonderen Meldepflicht für inländische Gäste



II.

Hinweise zum Vorgehen in der Praxis
- Was folgt daraus für die
Gemeinden? -

Wegfall der besonderen Meldepflicht für inländische Gäste

Vorliegende Handreichungen

HANDREICHUNG



Deutscher Tourismusverband e.V.
Schillerstraße 9 · 10785 Berlin
Tel. 030 / 856 215-0

kontakt@deutschertourismusverband.de
www.deutschertourismusverband.de

Meldepflichten in Kur- und Tourismusabgabengesetzen

Einleitung

Die Bundesregierung plant im Zuge des Vierten Bürokratieentlastungsgesetzes die Abschaffung der besonderen Meldepflicht für Übernachtungsgäste in Beherbergungsbetrieben für deutsche Staatsangehörige. Für ausländische Gäste soll die Meldepflicht bestehen bleiben.

Das Gesetz ist noch nicht abschließend beraten und beschlossen. Damit ist die Meldepflicht für deutsche Staatsangehörige noch nicht abgeschafft. Sie wird aber vermutlich ab 2025 entfallen.

Wir empfehlen, sich bereits jetzt mit dem Thema vertraut zu machen. Bitte prüfen Sie den Text Ihrer Kur- oder Tourismusabgabensatzung. Es ist möglich, dass Ihre Satzung inhaltlich angepasst werden muss, sofern sie bestimmte Formulierungen enthält.

Damit Sie sich schon jetzt auf die neue Rechtslage vorbereiten und schnell sowie rechtssicher agieren können, zeigen wir Ihnen, worauf Sie dabei achten müssen. Am Ende unserer Empfehlung gehen wir auf die Hintergründe der Abschaffung der Meldepflicht für deutsche Staatsangehörige ein.

1. Bei dieser Formulierung besteht Änderungsbedarf

„Für die Anmeldung und Abrechnung sind die von der Tourist- und Kurinformation ausgegebenen Vordrucke (besondere Meldescheine gem. §§ 29, 30 BMG) zu verwenden. Die Vordrucke sind zusammen mit der Abrechnung der Kurtaxe bei der Tourist- und Kurinformation einzureichen.“

Stand: 25.07.2024



Fragen und Antworten zum Meldeschein

1. Was gilt ab 2025 für deutsche Übernachtungsgäste?

Am 18. Oktober 2024 hat nach dem Beschluss des Deutschen Bundestages auch der Bundesrat dem Vierten Bürokratieentlastungsgesetz zugestimmt. Damit ist beschlossen, dass der besondere Meldeschein ab dem 1. Januar 2025 nicht mehr von Übernachtungsgästen mit deutscher Staatsangehörigkeit ausgefüllt werden muss.

2. Was gilt ab 2025 für ausländische Übernachtungsgäste?

Auch künftig sind Beherbergungsbetriebe verpflichtet, ausländische Gäste am Tag der Ankunft einen besonderen Meldeschein handschriftlich unterschreiben zu lassen. Ausländische Gäste müssen sich zusätzlich bei der Anmeldung durch die Vorlage eines gültigen Identitätsdokumentes (anerkannter und gültiger Pass oder Passersatz) ausweisen. Der Meldeschein muss 12 Monate vom Beherbergungsbetrieb aufbewahrt und spätestens nach weiteren 3 Monaten vernichtet oder gelöscht werden. Diese Meldescheine können von folgenden Behörden eingesehen werden: Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften, Amtsanwaltschaften, Gerichte, Justizvollzugsbehörden, Zollfahndungsdienst, Hauptzollämter sowie Finanzbehörden, soweit sie strafverfolgend tätig sind. Auch Meldebehörden haben auf Grundlage landesrechtlicher Regelungen das Recht, sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Meldescheine vorlegen zu lassen.

3. Was bedeutet die Rechtsänderung für die kommunalen Gästebeitragsatzungen?

Nach dem Gesetzesbeschluss sollten Kommunen ihre Gästebeitragsatzungen umgehend dahingehend prüfen, ob inhaltlicher Anpassungsbedarf besteht. Die Gesetzesänderung erzeugt einen Anpassungsbedarf in denjenigen kommunalen Gästebeitragsatzungen, die für die Erhebung und Abführung der Gästebeiträge auf die „besonderen Meldescheine“ auf Grundlage des § 30 Abs. 3 Bundesmeldegesetz abstellen. In den meisten kommunalen Gästebeitragsatzungen finden

Stand: 22.10.2024

Wegfall der besonderen Meldepflicht für inländische Gäste



Erstellt von: Hotelverband Deutschland (IHA), Deutscher Tourismusverband (DTV), Deutscher Heilbäderverband (DHV), AVS Abrechnungs- und Verwaltungs-Systeme GmbH, hotelbird GmbH

Stand: 14. November 2024

1. Einleitung

Das **Vierte Gesetz zur Entlastung der Bürger der Wirtschaft sowie der Verwaltung von Bürokratie (BEG IV)** wurde am 29. Oktober 2024 im Bundesgesetzblatt verkündet ([BGBl. 2024 I Nr. 323](#)). Ein Bestandteil des BEG IV ist die **Änderung des Bundesmeldegesetzes (BMG)**, welche die besondere Meldepflicht für inländische Gäste in Beherbergungsbetrieben abschafft. Für ausländische Gäste bleibt die Meldepflicht bestehen. **Das Gesetz wird zum 1. Januar 2025 in Kraft treten.**

Das **Bundesministerium des Innern und für Heimat** und das **Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz** bedanken sich für die erarbeiteten nachfolgenden Handlungsempfehlungen der Initiative Vernetzung und Digitalisierung der Gastanmeldung und Gastbeitragsysteme in der Nationalen Plattform Zukunft des Tourismus und befürworten eine Berücksichtigung dieser Empfehlungen in den Entscheidungsprozessen vor Ort.

Stand: 14.11.2024

Wegfall der besonderen Meldepflicht für inländische Gäste

Folgen der Änderung der §§ 29, 30 BMG:

Melderechtlich: Es entstehen im bundesgesetzlichen Melderecht jetzt unterschiedliche „Regelungskreise“: Inländer/Ausländer. Daraus folgt eine vorher in dieser Weise nicht gegebene Differenzierungsnotwendigkeit. Den „besonderen Meldeschein“ gibt es nur noch für ausländische Gäste.

Gästetaxrechtlich:

- In den meisten Gemeinden (Prämisse: SSG-Mustersatzung verwendet) bleibt zunächst **alles „beim Alten“**, da die **Satzungen regelmäßig auf der landesrechtlichen Meldepflicht aufsetzen**.
- Ggf. sind bei nächster Gelegenheit **redaktionelle Anpassungen** in der Satzung sinnvoll (Satzungs-“Wording“ und ggf. Beherberger-Formular für inländische Gäste oder Gästekarte).
- Nur wenn ausschließlich auf die bundesrechtliche Meldepflicht Bezug genommen worden ist, sollte zügig mit einer Anpassung reagiert werden.

Wegfall der besonderen Meldepflicht für inländische Gäste

Aber: Der „Teufel
steckt oft im Detail“!

Wegfall der besonderen Meldepflicht für inländische Gäste

Satzungsformulierung prüfen!

Wegfall der besonderen Meldepflicht für inländische Gäste

Satzungsmuster des SSG für eine Satzung über die Erhebung einer Gästetaxe¹ (Gästetaxesatzung)

(zur Veröffentlichung vorgesehen: SLK 4/2017)

Wegfall der besonderen Meldepflicht für inländische Gäste

§ 8 Meldepflicht

- (1) Wer gästetaxepflichtige Personen nach § 2 beherbergt *oder zu Heil- oder Kurzwecken betreut*, einen Campingplatz oder eine Hafenanlage mit Schiffsliegeplatz betreibt, ist verpflichtet, bei ihm verweilende *oder in Behandlung befindliche* ortsfremde Personen in der Gemeindeverwaltung anzumelden.
- (2) Wer als gästetaxepflichtige Person bei einem Beherbergungsbetrieb oder einer sonstigen Einrichtung im Sinne des Absatzes 1 übernachtet, hat am Tag seiner Ankunft den amtlichen Meldevordruck richtig und vollständig auszufüllen und handschriftlich zu unterschreiben. Der Inhaber des Betriebes hat die vorgeschriebenen Meldevordrucke bereitzuhalten und darauf hinzuwirken, dass die von ihm aufgenommenen gästetaxepflichtigen Gäste diese Pflichten erfüllen. Das Original des Meldescheins ist vom Tag der Anreise der beherbergten Person an ein Jahr aufzubewahren und innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Eine Mehrfertigung des Meldescheins ist der Gemeindeverwaltung innerhalb von Tagen nach Ankunft⁷ zuzuleiten.

✓ „Ob“ (Adressierung des Beherbergers)

„wie“



Die Frage des „wie“ und in diesem Zusammenhang die Adressierung des Gastes sollte *bei Gelegenheit* diskutiert und ggf. im Lichte der geänderten Rechtslage redaktionell angepasst werden (z.B. Begriff „amtlicher Meldevordruck“, besser ggf. „Gästetaxedatenblatt“ o.ä.), Erfordernis handschriftlicher Unterschrift etc..

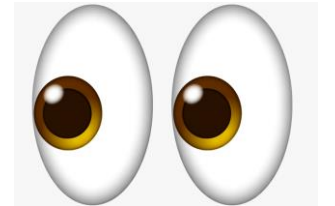
Wegfall der besonderen Meldepflicht für inländische Gäste

(3) Gästetaxepflichtige Personen, die eine pauschale Jahresgästetaxe zu entrichten haben (§ 2 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 und mit § 7 Absatz 2), sind verpflichtet, sich innerhalb von zehn Werktagen nach Zuzug anzumelden und sich unverzüglich nach Wegzug abzumelden. Bei Wochenendhäusern, Datschen, Lauben und vergleichbaren Baulichkeiten ist anstatt auf den Zuzug und Wegzug auf deren Inbesitznahme beziehungsweise auf die Besitzaufgabe abzustellen.

(4) Meldungen nach dieser Satzung sind unter Verwendung der von der Gemeinde bereitgestellten amtlichen Vordrucke vorzunehmen. Die amtlichen Vordrucke sind der Satzung als Anlagen beigelegt.

(5) Die Gästetaxesatzung muss in „Gästetaxenblatt“, „Gästetaxeschein“, „Gästetaxedatenblatt“ o.ä. gungseinrichtung oder bei dem für die Gästetaxeerhebung beauftragten Personenkreis vorliegen.

(6) Die Erfüllung der ~~allgemeinen~~ Meldepflichten nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) bleibt von den Regelungen nach Absatz 1 bis 5 unberührt.



Wegfall der besonderen Meldepflicht für inländische Gäste

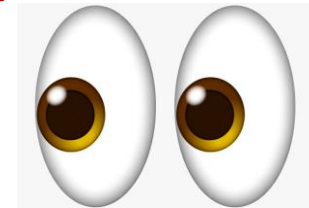
§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Personen gegen Entgelt Beherbergender, *als Personen zu Heil- oder Kurzwecken Betreuender*, als Betreiber eines Campingplatzes oder als Betreiber einer Hafenanlage mit Schiffs Liegeplatz entgegen § 8 Absatz 1, Absatz 2 Satz 4 und Absatz 4 bei ihm verweilende *oder in Behandlung befindliche* ortsfremde Personen nicht innerhalb von Tagen nach Ankunft bei der Gemeindeverwaltung unter Verwendung des von der Gemeinde bereitgestellten amtlichen Vordruckes anmeldet,

2. als Gästetaxepflichtiger entgegen § 8 Absatz 2 und 4 nicht am Tag seiner Ankunft den von der Gemeinde bereitgestellten amtlichen Vordruck richtig und vollständig ausfüllt und unterschreibt,

3. als Gästetaxepflichtiger sich entgegen § 8 Absatz 3 nicht innerhalb von zehn Werktagen nach einem Zuzug oder der Inbesitznahme einer Baulichkeit unter Verwendung des von der Gemeinde bereitgestellten amtlichen Vordruckes anmeldet,



Wegfall der besonderen Meldepflicht für inländische Gäste

Ein Beispiel für eine möglicherweise „problematische“ Satzungsformulierung:

§ 8 Meldepflicht

(1) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt, einen Campingplatz betreibt oder seine Wohnung zur Verfügung stellt, ist verpflichtet, bei ihm verweilende Personen nach Ankunft einen besonderen Meldeschein, der die in § 30 Abs. 2 BMG aufgeführten Daten enthält, handschriftlich unterschreiben zu lassen.

(2) Die Gästetaxesatzung muss für jeden Gast zur Einsichtnahme in der Beherbergungseinrichtung oder bei dem für die Gästetaxesatzung beauftragten Personenkreis ausliegen.

(3) Meldungen nach dieser Satzung sind unter Verwendung des vorgeschriebenen Vordruckes (Gästekarte) vorzunehmen.



Wegfall der besonderen Meldepflicht für inländische Gäste

Empfehlung:

Die Bezugnahme auf „besondere Meldescheine gem. §§ 29, 30 BMG“ sollte gestrichen werden, und zwar in der Satzung und auf Formularen. Es sollten neue Vordrucke („Gästetaxedatenblatt“, „Gästetaxeschein“ o.ä.) erstellt werden. Hierbei ist zu beachten, dass nur diejenigen Daten erhoben und verarbeitet werden, die zur Erhebung, Abführung und Kontrolle der Kur- oder Gästetaxe erforderlich sind. Die bisherigen Formulare können – aus Gründen der Praktikabilität, Ressourcensparsamkeit und Kosten – für eine Übergangszeit noch weiter verwendet werden (so auch Handlungsempfehlung Nationale Plattform Zukunft des Tourismus, November 2024)

Wegfall der besonderen Meldepflicht für inländische Gäste

Welche Daten?

Wegfall der besonderen Meldepflicht für inländische Gäste

Welche „Meldedaten“ sind landesrechtlich erforderlich?

„Erforderlichkeitsprinzip vs. „Datenaskese“

Satzungsmuster des SSG für eine Satzung über die Erhebung einer Gästetaxe¹ (Gästetaxesatzung)

(zur Veröffentlichung vorgesehen: SLK 4/2017)

Wegfall der besonderen Meldepflicht für inländische Gäste

Anhaltspunkte in Mustersatzung des SSG

§ 6 Gästekarte

- (1) Jede Person, die aufgrund ihrer Unterkunftnahme in der Gemeinde der Gästetaxepflicht unterliegt, hat Anspruch auf eine Gästekarte. Die Gästekarte ist nicht übertragbar. Die Gästekarte enthält
- die Nummer der Gästekarte,
 - den Beherbergungsbetrieb,
 - den Namen und Vornamen des Gästekarteninhabers sowie
 - den An- und Abreisetag.
- (3) Die Gästekarte berechtigt in dem angegebenen Zeitraum einschließlich des An- und des Abreisetages zur kostenfreien oder ermäßigten Nutzung von bestimmten öffentlichen und privaten Einrichtungen, Anlagen, Angeboten und Veranstaltungen innerhalb und außerhalb des Gemeindegebiets. Sie ist auf Verlangen vorzulegen. Die Leistungen werden dem Gast mit Aushändigung der Gästekarte in geeigneter Weise bekannt gegeben.

Anschrift?

Geburtsdatum und
andere
„ermäßigungsrelevante“
Informationen

Wegfall der besonderen Meldepflicht für inländische Gäste

Handlungsempfehlungen Initiative Zukunft des Tourismus, November 2024, S. 3, 9

Verpflichtend bleiben für die Gastbeitrags- und Gästekartenabwicklung somit:

- „Gastname“ (für Andruck Gästekarte und Kontrolle der Anmeldung)
- „An- und Abreise“ (Aufenthaltszeitraum)
- „Gastkategorie“ (für den Tarif des Gastbeitrags)
- ggfls. freiwillig die Postleitzahl (wichtiges Datum für Marketingmaßnahmen)

Das heißt, auf die aufwändige Erfassung der vollständigen Adresse kann bei deutschen Staatsangehörigen verzichtet werden, ebenso auf den Ausdruck des zu unterschreibenden Meldescheins.

+ Staatsangehörigkeit, zur Differenzierung, ob weitere Daten benötigt werden.

Unseres Erachtens ist Erhebung und Meldung der **Anschrift des Gastes** aber sehr gut begründbar, wegen möglichen Erfordernisses, einen Verwaltungsakt zu erlassen, der hinreichend bestimmt und vollstreckbar sein muss. Zudem ist Gästetaxe nicht von Einwohnern des Ortes zu erheben.

Meldeschein und Gästekarte

9000001

[illegible]

Seite 29

Wegfall der besonderen Meldepflicht für inländische Gäste

Aufbewahrungspflicht?

Wegfall der besonderen Meldepflicht für inländische Gäste

Bisher oft in der Satzung: 1 Jahr (Vernichtung dann innerhalb von 3 Monaten)

Diese Regelung (z.B. auch SSG-Mustersatzung) war adaptiv zum Bundesmeldegesetz. Hängt für inländische Gäste auf den ersten Blick „in der Luft“. Regelung in § 34 Abs. 3 Satz 1 SächsKAG erfasst nur „Meldung“. Andererseits lässt sich diese „Inpflichtnahme“ der Beherberger aber als Nebenpflicht zur Meldung ggf. aus allgemeinen Erwägungen des Abgabenrechts begründen. Das *Bundesverfassungsgericht* hatte insoweit bei der Übernachtungssteuer jedenfalls keine durchgreifenden Bedenken.

Wegfall der besonderen Meldepflicht für inländische Gäste



Bundesverfassungsgericht

Beschluss vom 22. März 2022

Leitsätze

zum Beschluss des Ersten Senats vom 22. März 2022

1 BvR 2868/15

1 BvR 2886/15

1 BvR 2887/15

1 BvR 354/16

(Übernachtungsteuer)

bb) Den Beschwerdeführerinnen ist es auch zumutbar, die Steuererhebung durch ihre Mitwirkung zu ermöglichen. Durch die Pflichten insbesondere zur Steueranmeldung sowie zur Abführung der Steuer entsteht ihnen zwar ein zusätzlicher, allein der Übernachtungsteuer geschuldeter Aufwand. Die Zumutbarkeitsschwelle ist jedoch nicht überschritten. Die Beschwerdeführerinnen werden durch die Pflichten im Besteuerungsverfahren nicht erheblich belastet, denn die für die Besteuerung erforderlichen Informationen können bei der Buchung beziehungsweise beim Ein- oder Auschecken miterhoben werden; die zusätzlichen Pflichten im Besteuerungsverfahren gehen über ähnliche Belastungen des Melderechts und des Umsatzsteuerrechts nicht hinaus (oben Rn. 6, 12, 16). Es handelt sich insofern auch um eine unternehmenstypische Tätigkeit (vgl. BVerfGE 22, 380 <386>; 30, 292 <324>).

151

III.

Hinweise zum Vorgehen in der Praxis
– Was folgt daraus für die
Beherberger? -

Wegfall der besonderen Meldepflicht für inländische Gäste

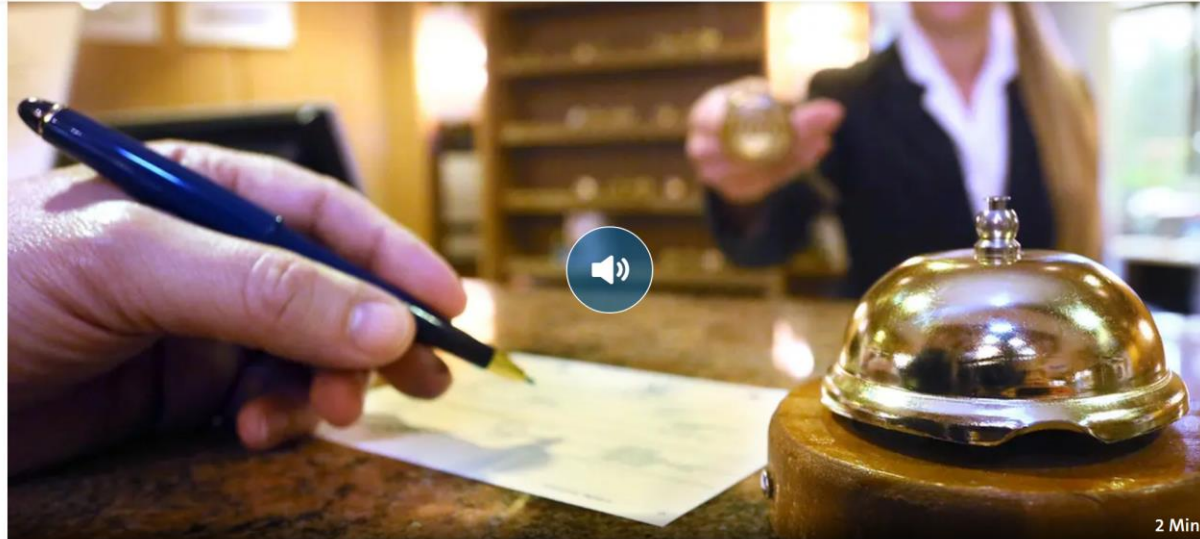


tagesschau

Sendung verpasst? ▶



Startseite ▶ Wirtschaft ▶ Verbraucher ▶ Hotel-Meldepflicht in Deutschland fällt weg - aber nicht für alle



2 Min

Zettelwirtschaft beim Check-in

Hotel-Meldepflicht fällt weg - aber nicht für alle

Stand: 26.09.2024 10:35 Uhr

In den Hotels müsse künftig streng nach inländischen und ausländischen Gästen unterschieden werden. "Das ist nicht in unserer DNA, Gäste unterschiedlich zu behandeln. Da erwarten wir durchaus Stress und Nachfragen an der Hotelrezeption", sagte Luthe.

Wegfall der besonderen Meldepflicht für inländische Gäste



In einigen Unterkünften müssten auch künftig inländische Gäste weiter Zettel ausfüllen, befürchtet Luthe. Schließlich brauchten Heilbäder und Kurorte die Daten für ihre Kurbeitragssysteme und Fremdenverkehrsbeiträge. Betroffen seien 42 Prozent der Übernachtungen in Deutschland, so Luthe. "In den Heilbädern sind über 90 Prozent der Gäste Inländer."

Wegfall der besonderen Meldepflicht für inländische Gäste

Handlungsempfehlungen, Initiative Zukunft des Tourismus, November 2024, S. 7

Wichtig – Landesamt für Statistik:

Die Meldepflicht laut Bundesmeldegesetz ist nicht gleichzusetzen mit der Meldung an das Landesamt für Statistik. Die hierfür zur Verfügung stehenden Portale sind **weiterhin gemäß dem Beherbergungsgesetz – BeherbStatG** im bekannten Umfang zu bedienen.

Für Kur- und Erholungsorte gibt es bereits Dienstleister, die die Gastmeldung, die Verrechnung des Gastbeitrags und die Ausstellung der Gästekarten in einem System anbieten, das gleichzeitig die **Meldung an das Statistische Landesamt** übernimmt. Hier ist bei Bedarf mit entsprechenden Unternehmen oder gegebenenfalls der Gemeinde Kontakt aufzunehmen.

IV. Zusammenfassende Empfehlung an die Gemeinden

Wegfall der besonderen Meldepflicht für inländische Gäste

1. Zeitnah **Beherberger-Infoschreiben** analog Bayerischer Heilbäderverband:
*Neujahrsgruß + „im Hinblick auf den Wegfall der besonderen Meldeverpflichtung im Bundesmelderecht zum 1.1.2025 möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die Meldeverpflichtungen der Beherbergungsbetriebe in unserem Ort auf der Grundlage des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (§ 34 Abs. 3 Satz 1 SächsKAG und der Kurtaxesatzung) unverändert fortbestehen. Die Beherbergungsbetriebe sind ungeachtet der Änderungen des Bundesmelderechts auf dieser Grundlage verpflichtet, die für die Erhebung der Kurtaxe (und die Erstellung der Gästekarte) erforderlichen Meldedaten (Name, Vorname, Tag der Ankunft und Abreise, Anschrift sowie die Ermäßigung betreffende Angaben zum Alter (***) o.ä. auf dem auch bisher üblichen Weg zu melden. Wir bitten Sie, die bisherigen Formulare noch aufzubrauchen, danken für Ihre Unterstützung. Sprechen Sie bei Fragen gerne Herrn/Frau *** an.“*
2. Im Jahresverlauf: **Redaktionelle Korrekturen** an der Satzungsformulierung vornehmen: Bezeichnung „Meldeschein“ vermeiden, besser: (amtliches) „Kurtaxedatenblatt“, „Gästetaxemeldeschein“ oder ähnlich.

Wegfall der besonderen Meldepflicht für inländische Gäste

Von unserer Seite folgt in Kürze ein im Auftrag des LTV Sachsen/TV Erzgebirge erstelltes „**Fact-Sheet**“ in dem die heute gegebenen Informationen noch einmal kompakt zusammengefasst werden. Dieses wird auch eine Musterformulierung für den Satzungsbaustein „Meldepflicht“ enthalten.

Vielen Dank!



Prof. Dr. Roman Götze

Rechtsanwalt und Fachanwalt
für Verwaltungsrecht,
Honorarprofessor am Fachbereich
Verwaltungswissenschaften der
Hochschule Harz



Andrea Wolter

Rechtsanwältin und Fachanwältin
für Verwaltungsrecht